

## **Satzung der „Stiftung Lumen“**

### **Artikel 1**

#### **Gründung, Bezeichnung, Sitz und Dauer**

1. Es besteht die Stiftung mit dem Namen „Stiftung Lumen“, in Italienisch „Fondazione Lumen“, in der Folge kurz „Stiftung“ genannt, mit Sitz in Bruneck.
2. Die Stiftung ist als Stiftung des Privatrechtes von der Kronplatz Seilbahn AG, mit Sitz in Bruneck, begründet worden, die in der Folge kurz „Stiftungsgründerin“ genannt wird.
3. Die Stiftung hat eine Dauer von 20 Jahren.

### **Artikel 2**

#### **Zweck, Ziel und Tätigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt durch ihre Tätigkeit den Zweck, die Kultur der Berge zu fördern, über die Bergfotografie den Menschen die Bergwelt näherzubringen und die Begeisterung dafür zu wecken.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Stiftung ein eigenes Museum für Bergfotografie führen und dazu wird sie:
  - die von der Stiftungsgründerin vor Kurzem realisierte Immobilie mit den fixen Anlagen am Kronplatz mieten,
  - auch über Leihverträge Ausstellungsstücke der Amateur- wie Kunstfotografie sowie Installationen für das Museum besorgen, sammeln und erneuern,
  - die Ausstellungen in vielfältiger, sinnlicher Form gestalten,
  - Führungen anbieten,
  - Sonderausstellungen organisieren,
  - Forschungstätigkeit betreiben und
  - in ihrem Interesse die Zusammenarbeit mit anderen Museen sowie mit öffentlichen und privaten Einrichtungen pflegen.Die Stiftung wird alles Weitere unternehmen, was sie zur Erreichung ihrer Ziele als sinnvoll und zweckmäßig erachtet.
3. Sie übt diese Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit aus und ohne jede Gewinnabsicht.
4. Die Stiftungsgründerin garantiert den jährlichen Bilanzausgleich.
5. Die Stiftung kann Nebentätigkeiten ausüben, die sekundär und instrumentell zur Haupttätigkeit stehen und deren Maßnahmen jeweils vom Verwaltungsrat zu beschließen sind

## **Artikel 3 Vermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
  - a) der Dotierung des Stiftungsfonds durch die Stiftungsgründerin mit einem Bargeldbetrag von € 75.000 (fünfundsiebzigtausend/00) anlässlich der Gründung der Stiftung,
  - b) eventuell weiteren unentgeltlichen Einbringungen der Stiftungsgründerin in Bargeld oder anderen Werten,
  - c) den Rechten der unentgeltlichen Leihe von Ausstellungsobjekten der Stiftungsgründerin oder von Dritten und
  - d) Vermächtnissen, Schenkungen und Erbschaften u. Ä. zugunsten der Stiftung.
2. Das Stiftungsvermögen und die Einnahmen aus der Tätigkeit dienen ausschließlich der Verwirklichung des Stiftungszweckes.
3. Die Stiftungsgründerin übernimmt die Garantie zum jährlichen Bilanzausgleich.
4. Die Stiftung trägt die zivilrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit sowie für die Nutzung der Liegenschaft und der Einrichtungen.

## **Artikel 4 Organe**

1. Die Organe der Stiftung sind:
  - a) der Präsident,
  - b) der Verwaltungsrat und
  - c) das Kontrollorgan.
2. Die Organe der Stiftung bleiben für drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.
3. Der Verwaltungsrat führt über den Ablauf und über die Beschlüsse der Sitzung eine Niederschrift und ernennt dazu einen Schriftführer. Die Niederschriften müssen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

## Artikel 5 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern mit einer Amtsdauer von drei Jahren.
2. Der Verwaltungsrat wird von der Stiftungsgründerin ernannt.
3. Der Verwaltungsrat ist für die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung zuständig.
4. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr bis 31. Jänner zu einer Sitzung zusammen.
5. Der Verwaltungsrat:
  - legt die Strategie, die Prioritäten und die Ziele der Stiftung fest,
  - genehmigt das vom Beirat vorgeschlagene jährliche Ausstellungskonzept,
  - erstellt den Haushaltsvoranschlag sowie dessen Änderungen und legt diese der Stiftungsgründerin zur Genehmigung vor,
  - erstellt die Jahresabschlussrechnung sowie den Geschäftsbericht und legt diese der Stiftungsgründerin zur Genehmigung vor,
  - bestellt die Kuratoren der Dauerausstellung bzw. der Wechselausstellungen,
  - ist für die Personalverwaltung zuständig,
  - ist für die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung des Museums sowie dessen technische Beschaffenheit zuständig,
  - entscheidet über alle weiteren Angelegenheiten, die die ordentliche Geschäftsführung betreffen und
  - genehmigt die Geschäftsordnung der Stiftung.
6. Der Präsident beruft die Mitglieder zu den Sitzungen ein. Die Sitzung wird am Sitz des Museums oder anderswo in der Gemeinde Bruneck einberufen und die Einberufung muss die Tagesordnung für die betreffende Sitzung enthalten. Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Verwaltungsräte die Einberufung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin erhalten. Bei Dringlichkeit kann die Sitzung auch mit einer Vorankündigung von nur 48 Stunden einberufen werden.
7. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen bezogen auf alle Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst.
8. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates stehen die von der Stiftungsgründerin genehmigten Sitzungsgelder und die Spesenrückvergütungen für Ausgaben zu, die in Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind.

9. Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern des Beirates Vertretungsvollmachten in künstlerischen Belangen erteilen.

## **Artikel 6 Der Präsident**

1. Der Präsident und der Stellvertreter der Stiftung werden von der Stiftungsgründerin bestimmt.  
Der Präsident ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung.  
Er führt den Vorsitz bei Sitzungen des Verwaltungsrates, bestimmt die Tagesordnung und leitet den Verlauf der Arbeiten.  
Er unterhält die institutionellen Beziehungen mit der Stiftungsgründerin, den Institutionen, Partnern und mit Dritten.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten werden die entsprechenden Aufgaben vom Stellvertreter ausgeübt.
3. Dem Präsidenten kann von der Stiftungsgründerin für seine Tätigkeit, neben den Sitzungsgeldern und der Spesenrückerstattung, eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden.

## **Artikel 7 Beirat**

1. Der Verwaltungsrat kann einen Beirat, auch als Einzelperson, ernennen, zu dem Fachleute der Bergfotografie, Vertreter von wissenschaftlichen Institutionen, der Wirtschaft und von anderen Organisationen berufen werden können, mit dem Ziel, Ideen und Impulse für eine steigende Akzeptanz des Museums zu gewinnen sowie eine Vernetzung und einen Dialog der Stiftung mit den diversen Interessensgruppen zu erzielen und aufrechtzuerhalten.  
Insbesondere erarbeitet er in Zusammenarbeit mit der Leitung des Museums die jährliche Ausstellungskonzeption (Dauerausstellung, Adaption/Wechsausstellungen, thematische Veranstaltungen), die Sammlungsstrategie und -ausführung und berät in Sachen Kommunikation/Herausgabe von Dokumentationen.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und trifft sich mit dem Verwaltungsrat auf Einladung des Präsidenten. Der Beirat nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates teil, in der das Programm für das kommende Jahr beschlossen wird.

3. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer des Beirates sowie das Ausmaß der Entschädigungen und der Spesenrückvergütung fest.

## **Artikel 8** **Kontrollorgan/Rechnungsprüfer**

1. Die Stiftungsgründerin ernennt ein Kontrollorgan oder einen Rechnungsprüfer.
2. Wenn sie ein Kontrollorgan ernennt, kann dieses in der Form einer Einzelperson oder eines kollegialen Organs bestehen.
3. Das kollegiale Kontrollorgan besteht aus 3 (drei) effektiven Räten und 2 (zwei) Ersatzräten. Für das Kontrollorgan gelten die Bestimmungen für den Aufsichtsrat, wobei ihm auch die Rechnungsprüfung übertragen werden kann.
4. Im Falle der Ernennung eines Rechnungsprüfers muss dieser die gesetzlichen Voraussetzungen dafür besitzen.
5. Das Kontrollorgan und der Rechnungsprüfer bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und sind wiederwählbar.
6. Die Vergütung des Kontrollorgans und des Rechnungsprüfers wird von der Stiftungsgründerin anlässlich der Bestellung für die Zeit der Amtsdauer bestimmt.

## **Artikel 9** **Haushaltsjahr und Bilanz der Stiftung**

1. Das Haushaltsjahr der Stiftung beginnt mit 1. November und endet mit 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.
2. Bis einen Monat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres muss der Haushaltsvoranschlag des darauffolgenden Jahres von der Stiftungsgründerin genehmigt werden.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres muss die Jahresabschlussrechnung mit Geschäftsbericht von der Stiftungsgründerin genehmigt werden. Den Dokumenten ist ein Begleitbericht des Kontrollorgans oder Rechnungsprüfers beizulegen. Die genannten Dokumente sind innerhalb von drei Monaten nach Jahresabschluss der Stiftungsgründerin vorzulegen.
4. Bei dem für die Aufsicht der Stiftungen zuständigen Landesamt müssen

alljährlich die Jahresabschlussrechnung und der Geschäftsbericht eingereicht werden.

## **Artikel 10** **Änderung der Satzung**

1. Änderungen der Satzung müssen von der Stiftungsgründerin genehmigt werden.

## **Artikel 11** **Auflösung**

1. Die Auflösung der Stiftung erfolgt zum Ablauf ihrer Dauer oder aus den im Zivilgesetzbuch genannten Gründen.
2. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen geht in das Vermögen der Stiftungsgründerin über.
3. Nach Abschluss der Liquidation erfolgt durch die zuständige Stelle des Landes die Löschung der Körperschaft aus dem Register der juristischen Personen.

## **Artikel 12** **Rechtsverweis**

1. Für alles, was nicht von dieser Satzung geregelt ist, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsvorschriften.